

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ETA-Solutions GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Ingenieur-Dienstleistungen der ETA-Solutions GmbH, im Folgenden ETA-Solutions genannt.

Soweit Ingenieur-Dienstleistungsverträge oder -angebote der ETA-Solutions Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ETA-Solutions diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

ETA-Solutions führt ihre Ingenieur-Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden durch. Gegenstand des Vertrages ist die jeweilig vereinbarte Ingenieur-Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. ETA-Solutions erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiter.

Enthält die Leistungsspezifikation der Ingenieur-Dienstleistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder fehlen Detaillierungen, ist ETA-Solutions dazu berechtigt, die Ingenieur-Dienstleistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen.

III. Vertragsänderungen

Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine im Fördermittelbereich und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.

Erfordert der Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von der ETA-Solutions dem Kunden berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und der Ingenieur-Dienstleistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen die ETA-Solutions Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des



Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt die ETA-Solutions die Vertragsdurchführung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen fort.

Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrags nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder die ETA-Solutions noch der Kunde zu vertreten haben, informiert die ETA-Solutions den Kunden bzw. der Kunde die ETA-Solutions unverzüglich. Die Parteien verständigen sich, inwieweit der Vertrag fortgeführt werden kann bzw. ein Abbruch notwendig wird. Wünscht der Kunde die Fortsetzung, teilt er dies der ETA-Solutions schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Anpassung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Kunde einverstanden.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

Um der ETA-Solutions die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde alle notwendigen Mitwirkungen und Beistellungen erbringen.

Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der ETA-Solutions für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die zur Ausführung notwendigen Entscheidungen vertretungsberechtigt trifft oder unverzüglich herbeiführen kann. ETA-Solutions wird den Ansprechpartner des Kunden einschalten, wenn und soweit die Vertragsdurchführung dies erfordert.

Fragen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein können, werden vom Kunden umfassend beantwortet. Die ETA-Solutions wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können. Von der ETA-Solutions etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen, etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der ETA-Solutions unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Soweit im Betrieb des Kunden besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat der Kunde hierauf die ETA-Solutions vor Erbringung ihrer Leistung hinzuweisen.

ETA-Solutions ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des Kunden resultiert. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer



solchen fehlenden Mitwirkung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen Leistungen durch ETA-Solutions.

Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen.

V. Vergabe von Leistungen an Dritte

ETA-Solutions kann zur Ausführung ihrer Leistungen Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden (ganz oder teilweise) unterbeauftragen.

ETA-Solutions wird ihren Unterbeauftragten alle Verpflichtungen auferlegen bezüglich der von ihr übernommenen Arbeiten und deren Einhaltung sicherstellen, die der ETA-Solutions gegenüber dem Kunden obliegen.

ETA-Solutions stellt sicher, dass bei ihren Unterbeauftragten und deren Mitarbeitern die ordnungsgemäße Begründung von Arbeitnehmerverhältnissen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Meldungen gegeben ist.

VI. Vergütung, Zahlungen

Die Vergütung für die ETA-Solutions richtet sich nach den schriftlichen Angeboten.

Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart.

Alle Forderungen werden nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles fällig und sind ohne Abzüge zahlbar.

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Kunde gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug.

VII. Lieferungen

Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt hat ETA-Solutions nicht zu verantworten und berechtigen zur Leistungserfüllung mit angemessenem Aufschub.

Ist die versprochene Ingenieur-Dienstleistung nicht verfügbar, weil ETA-Solutions von seinem Unterauftragnehmer nicht beliefert wurde, ist ETA-Solutions berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann sich ETA-Solutions vom Vertrag lösen und die vereinbarte Leistung muss nicht erbracht werden. ETA-Solutions verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Unterauftragnehmers zu informieren.

VIII. Gewährleistung

Für die Ingenieur-Dienstleistungen gewährt die ETA-Solutions, dass diese Leistung der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Sollte dies durch einen Mangel nicht der Fall sein, steht dem Kunden ein Anspruch auf eine Nachbesserung zu. Eine Minderung oder ein Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat oder ein Versuch der ETA-Solutions einer Nachbesserung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist.



Schadenersatzansprüche können nur in den Grenzen der Ziffer IX. (Haftung) dieser AGB geltend gemacht werden. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt.

IX. Haftung

ETA-Solutions steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein.

Die ETA-Solutions haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der vom Kunden auf der Grundlage der von ETA-Solutions erbrachten Leistungen zu treffenden Entscheidungen.

Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet die ETA-Solutions als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist begrenzt auf den Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt für Personen- bzw. Sachschäden 3.000.000 Euro. Dies gilt nicht, soweit sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit beruft.

Die genannte Haftpflichtsummenbeschränkung gilt auch dann, wenn mehrere Schäden infolge des gleichen Dienstleistungsfehlers auftreten. In diesem Falle werden alle Schäden als ein Gesamtschaden betrachtet, für den einmal im genannten Umfang gehaftet wird.

Bei der Fördermittelberatung übernimmt die ETA-Solutions keine Gewähr für die Erteilung von Bewilligungen oder Zuwendungsbescheiden.

Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen die ETA-Solutions, gleich aus welchem Grund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch mittelbare und Folgeschäden, z.B. Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.

Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten von ETA-Solutions gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ETA-Solutions.

X. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

ETA-Solutions steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitern und Partnern Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen



des o.g. Abschnittes entsprechen. Die ETA-Solutions darf Unternehmensdaten ihrer Kunden in anonymisierter Form für ihre Statistiken verwenden.

XI. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen, auch fristlosen, Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Endet der Vertrag durch Kündigung, hat der Kunde die bis dahin erbrachten Leistungen von ETA-Solutions in jedem Fall zu vergüten.

XII. Nutzung des Projekts als Referenz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ETA-Solutions den Namen des Kunden für Referenzzwecke verwendet.

Sowohl die Nutzung des Kundenlogos als auch die Verwendung von aggregierten Projektinhalten durch ETA-Solutions bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Kunden.

XIII. Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der AGB der ETA-Solutions unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

Änderungen und Ergänzungen an Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen. Die gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Bensheim, 25.02.2020 ETA-Solutions GmbH

Dr. Philipp Schraml

Geschäftsführender Gesellschafter